

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Bickenbach;

Erteilung der Genehmigung

Die Firma Ulrich Kreuzberger Windkraft, Rosenweg 8, 78655 Dunningen-Seedorf hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Windenergieanlage in der Gemarkung Bickenbach gestellt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Tagbetrieb der Windenergieanlage vom Typ Nordex N 131 mit einer Nabhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser 131,00 m und einer Nennleistung von 3,3 MW, in der Gemarkung Bickenbach wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 11	Bickenbach	12	3/3	394.869 – 5.551.559

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, E-Mail-Adresse: rhk@rheinhunsrueck.de, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu erheben.

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz gewahrt oder durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Bescheid mit seiner Begründung liegt nach dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Zimmer 2.12 zur Einsicht aus. Nach § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
Immissionsschutzbehörde